Bayerisches Landesamt für
Datenschutzaufsicht

Bayer. Landesamt für Datenschutzaufsicht | Postfach 606 | 91511 Ansbach

Herrn Joachim Lindenberg
Nur per E-Mail an

datev-e-rechnung@lindenberg.one

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht
Promenade 18 | 91522 Ansbach
Telefon: 0981 180093 0
Fax: 0981 180093 800
E-Mail: poststelle@lda.bayern.de
Web: www.lda.bayern.de

Ihre Kontaktperson

Telefon: 0981 180093 120
Fax: 0981 180093 820

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom	Unser Aktenzeichen
/ 25.11.2024	LDA-1085.3-10524/24-AV

Ihre Eingabe vom 25.11.2024 betreffend den Auftragsverarbeitungsvertrag der DATEV eG (Paumgartnerstr. 6-14, 90429 Nürnberg)

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

mit E-Mail vom 25.11.2024 haben Sie hinsichtlich mehrerer von Ihnen angesprochenen Rechtsfragen erklärt, eine Beschwerde nach Art. 77 DSGVO gegen die DATEV eG im Zusammenhang mit dem von diesem Unternehmen angebotenen Auftragsverarbeitungsvertrag erheben zu wollen. Sie haben in diesem Zusammenhang eine von DATEV als Muster verwendete „Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach E§U-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)“ beigefügt, die mit „Stand Januar 2024“ gekennzeichnet ist.

Im Einzelnen haben Sie die von Ihnen monierten Punkte wie folgt beschrieben (Anm.: die Nummerierung wurde von uns hinzugefügt):

(1) der AVV enthält eine URL für Unterauftragsverarbeiter und TOMs, so dass insbesondere die dort hinterlegten TOMs jederzeit auch einseitig zum schlechteren verändert werden können.
(2) eine mangelhafte Aussage zur Schwachstellenbeseitigung: „Hierbei werden DATEV bekannte Schwachstellen gemeldet, um geeignete Maßnahmen zur Risikoreduzierung und Fehlerbehebung zu treffen.“
(3) vom Kunden Geld für die Mitwirkung bei Leaks (Art 32ff) zu wollen, wo man die Mechanismen doch selbst festlegt und umsetzt - das halte ich für nicht nur unzulässig sondern unverschämt.
(4) die Anonymisierungsvereinbarung halte ich für illegal. Anonymisierung von Daten bedarf einer Rechtsgrundlage nach Art. 6, nicht einfach einer Klausel im AVV.
(5) Emails werden nicht obligatorisch verschlüsselt, entgegen der zweideutigen Aussage „grundsätzlich nach dem Stand der Technik verschlüsselt“. Diese Aussage ist zumindest für alle Kunden ohne juristische Vorbildung irreführend und damit intransparent im Sinne von Artikel 5 Abs. 1 lit. a, und die allermeisten Datev-Kunden sind wahrscheinlich keine Juristen.

Zu den von Ihnen kritisierten Punkten teilen wir folgende

Entscheidung

mit:

Bezogen auf die von Ihnen unter den o.g. Ziffern (1) bis (4) angesprochene Punkte wird die Bearbeitung der Eingabe als Beschwerde im Sinne von Artikel 77 DSGVO abgelehnt.

Begründung:

Zu den o.g. Ziffern (1) bis (4)

Gemäß Artikel 77 hat jede betroffene Person das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde. Gemäß Artikel 57 Abs. 1 Buchst. f DSGVO hat die Datenschutzaufsichtsbehörde die Aufgabe, sich mit Beschwerden einer betroffenen Person zu befassen, den Gegenstand der Beschwerde in angemessenem Umfang zu untersuchen und den Beschwerdeführer innerhalb einer angemessenen Frist über den Fortgang und das Ergebnis der Untersuchung zu unterrichten.

Bezogen auf die von Ihnen unter den o.g. Ziffern (1)-(4) beschriebenen Sachverhalte ist Ihre Eingabe jedoch keine Beschwerde im Sinne von Art. 77 DSGVO, weil Sie selbst insoweit nicht „betroffene Person" im Sinne von Art. 77 in Verbindung mit Art. 4 Nr. 1 DSGVO sind. Gemäß Art. 4 Nr. 1 DSGVO bezeichnet der Begriff „betroffene Person" diejenige Person, auf die sich personenbezogene Daten, die Gegenstand einer Verarbeitung sind, beziehen. „Betroffene Person" ist somit diejenige Person, deren Daten Gegenstand einer Verarbeitung sind; die „betroffene Person" ist zu unterscheiden vom Verantwortlichen im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO sowie – ggf. – vom Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 4 Nr. 8 DSGVO. Eine Person, die als betroffene Person einzustufen ist, kann bezogen auf ein und dieselbe Verarbeitung nicht gleichzeitig Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO oder Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 4 Nr. 8 DSGVO sein, weil ein und dieselbe Stelle – jedenfalls bezogen auf ein und dieselbe Verarbeitung nach Art. 4 Nr. 2 DSGVO - nicht gleichzeitig Verpflichteter einer gesetzlichen Pflicht und von dieser Pflicht geschützter Akteur sein kann. „Betroffene Person" nach Art. 4 Nr. 1 DSGVO ist diejenige Person, die durch die in der DSGVO geregelten Pflichten geschützt wird (vgl. Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 DSGVO), während Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter diejenigen Akteure sind, die diese Pflichten einzuhalten haben.

Bezogen auf die oben unter den Ziffern (1) bis (4) von Ihnen monierten Punkte waren Sie vorliegend als (jedenfalls potentieller) Verantwortlicher mit der von Ihnen beschriebenen Verarbeitung in Berührung und können daher insoweit nicht gleichzeitig „betroffene Person" ein. Dies aufgrund folgender Umstände:

Nach Ihren Angaben haben Sie die sog. E-Rechnungsplattform der DATEV eG getestet; bei der E-Rechnungsplattform handelt es sich gemäß Nr. 1.b der von Ihnen vorgelegten „Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung" um eine Verarbeitung, die von dieser Auftragsverarbeitungsverarbeitung umfasst ist, da sie in Ziffer 2 der „Leistungsbeschreibungen DATEV-Cloud-Lösungen für Nichtmitglieder" unter https://apps.datev.de/help-center/documents/0904438 aufgelistet ist, auf die wiederum Nr. 1.b der Auftragsverarbeitungsvereinbarung verweist. Mithin hatte DATEV bezogen auf diese Verarbeitung gemäß der Rollenbezeichnung in der Auftragsverarbeitungsvereinbarung die datenschutzrechtliche Rolle als Auftragsverarbeiter nach Art. 4 Nr. 8 DSGVO inne, während Sie selbst als Kunde im Rahmen des von Ihnen wahrgenommenen Nutzung dieses Produkts gemäß Rollenbeschreibung in dem o.g. DATEV-Auftragsverarbeitungsvertrag die Rolle als (zumindest potentieller) Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO innehatten, in dessen Auftrag die DATEV eG ggf. personenbezogene Daten verarbeitet hat. Bei den o.g. von Ihnen monierten Punkte (1) bis (4) geht es jeweils um die Frage, ob die von DATEV angebotene „Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung" mit den in Artikel 28 DSGVO geregelten gesetzlichen Anforderungen an Auftragsverarbeitung im Einklang steht. Die in Art. 28 DSGVO geregelten gesetzlichen Anforderungen an Auftragsverarbeitung sind von dem für die betreffende Verarbeitung Verantwortlichen sowie dem jeweiligen Auftragsverarbeiter einzuhalten.

Sie selbst waren vorliegend in der Rolle als Verantwortlicher mit der o.g. Auftragsverarbeitungsvereinbarung in Berührung. Dies aus den nachfolgend dargestellten Gründen:

(1)
Bei dem unter (1) beschriebenen Punkt geht es unzweifelhaft um die Frage, ob die darin beschriebene, von DATEV praktizierte Gestaltung im Einklang mit den in Art. 28 Abs. 3 DSGVO gesetzlich geregelten Verpflichtungen hinsichtlich des Inhalts eines Auftragsverarbeitungsvertrags steht. Insbesondere geht es um die Auslegung von Art. 28 Abs. 3 Satz 2 Buchst. c DSGVO, wonach der darin genannte „Vertrag" bzw. das darin genannte „andere Rechtsinstrument", der/das gemäß Gesetzeswortlaut als Grundlage einer Auftragsverarbeitung verwendet werden muss, eine Gestaltung zulässt, wie unter o.g. (1) beschrieben und von Ihnen moniert. Sie befürchten insoweit, dass DATEV die Unterauftragsverarbeiter bzw. die technischen und organisatorischen Maßnahmen einseitig nach Abschluss des Auftragsverarbeitungsvertrags ändern könnte. Hierzu ist zu sagen, dass es sich hierbei ersichtlich um Fragen handelt, die das In-Einklang-Stehen der von DATEV angebotenen Gestaltung mit den Anforderungen des Art. 28 DSGVO betreffen und somit Fragen, bei denen Sie vorliegend als Nutzer („Kunde") von DATEV nicht gleichzeitig „betroffene Person" waren. Nur der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass jedenfalls bezüglich etwaigen Änderungen bei der Identität so genannter „weiterer Auftragsverarbeiter" gemäß Ziffer 9.c des von Ihnen zugeleiteten Auftragsverarbeitungsmusters DATEV sich verpflichtet, die Kunden über Hinzuziehung oder Ersetzung von „weiteren Auftrags Verarbeiter" zu informieren und dem Kunden insoweit gemäß Wortlaut dieser Klausel ein Einspruchsrecht zusteht, so dass der Vertrag insoweit anders als von Ihnen dargestellt gerade keine einseitige Änderung durch DATEV vorsieht. Eine solche Gestaltung, die auf einer Information des Verantwortlichen durch den Auftragsverarbeiter und einem Einspruchsrecht des Verantwortlichen basiert, ist gesetzlich gemäß Art. 28 Abs. 2 DSGVO ausdrücklich zulässig.

(2)
Der unter (2) genannte Sachverhalt betrifft ebenfalls ersichtlich die Gestaltung des Auftragsverarbeitungsverhältnisses und somit das Verhältnis zwischen Verantwortlichem und Auftragsverarbeiter. Es gilt mithin das für den o.g. Punkt (1) Gesagte entsprechend.

(3)
Gleiches gilt für den o.g. Punkt (3). Im Übrigen handelt es sich bei der Frage der Aufteilung von Kosten zwischen einem Verantwortlichen und einem Auftragsverarbeiter für Pflichten, die in der DSGVO geregelt sind, nicht um eine Frage datenschutzrechtlicher Art, sondern um eine zivilrechtliche Fragen, mithin geht es insoweit nicht um eine Frage eines möglichen Verstoßes gegen Datenschutzrecht und somit um eine Frage, die nicht in der Zuständigkeit der Datenschutzaufsichtsbehörden liegt (vgl. Gemeinsame Stellungnahme 1/2021 des EDSA und des EDSB, Rn. 44, abrufbar unter https://www.edpb.europa.eu/our-work-tools/our-documents/edpbedps-joint-opinion/edpb-edps-joint-opinion-12021-standard_en).

(4)
Auch die o.g. unter (4) genannte Frage betrifft den Inhalt des von DATEV angebotenen Auftragsverarbeitungsvertrags und somit einen Punkt, bei dem Sie vorliegende nicht „betroffene Person" sind. Im Übrigen schließt der Umstand, dass die Anonymisierung im vorliegenden Auftragsverarbeitungsvertrag genannt ist, nicht per se aus, dass evtl. vorliegend für die Anonymisierung in tatsächlicher Hinsicht eine Rechtsgrundlage in Anspruch genommen werden kann. Vielmehr wäre letzteres gesondert zu prüfen, was jedoch angesichts Ihrer fehlenden Beschwerdebefugnis im vorliegenden Verfahren nicht erfolgt.

Nach alledem gilt für die o.g. Punkte (1) bis (4):

Da Sie bezogen auf den von Ihnen geschilderten Sachverhalt mit der DATEV-Auftragsverarbeitungsvereinbarung in der Rolle als (jedenfalls potentieller) Verantwortlicher in Berührung gekommen sind, können Sie bezogen auf die von dieser Auftragsverarbeitungsvereinbarung umfasste Verarbeitung nicht gleichzeitig „betroffene Person" im Sinne von Art. 4 Nr. 1 DSGVO sein. Sie sind somit insoweit nicht beschwerdebefugt im Sinne von Art. 77 DSGVO. Ihre Eingabe stellt bezogen auf die o.g. Punkte (1) bis (4) damit keine Beschwerde nach Art. 77 DSGVO dar, sondern kann lediglich als Hinweis sonstiger Art an die Datenschutzaufsichtsbehörde eingestuft werden. Ihr Ersuchen, Ihre Eingabe bezogen auf die o.g. Punkte (1) bis (4) als Beschwerde im Sinne von Art. 77 DSGVO zu behandeln, wird daher abgelehnt.

Anders als es in Art. 57 Abs. 1 Buchst. f DSGVO für Beschwerden betroffener Personen nach Art. 77 DSGVO geregelt ist, besteht keine gesetzliche Pflicht der Datenschutzbehörde, Eingaben, die keine Beschwerden im Sinne von Art. 77 DSGVO sind, näher zu bearbeiten. Da Ihre Eingabe bezogen auf die Punkte (1) bis (4) Ihre Eingabe wie dargestellt nicht als Beschwerde, sondern lediglich als Hinweis sonstiger Art einzustufen ist, besteht insoweit keine Bearbeitungspflicht unseres Hauses. Eine weitergehende Behandlung Ihrer Eingabe in den o.g. Punkten (1) bis (4) wird daher abgelehnt.

Zu der o.g. Ziffer (5) Ihrer Eingabe

Zu der o.g. Ziffer (5) Ihrer Eingabe wird im vorliegenden Schreiben keine Entscheidung getroffen. Diesbezüglich werden wir Ihnen eine gesonderte Nachricht zukommen lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Unter Bezugnahme auf Art. 77 und 78 DS-GVO weisen wir Sie darauf hin, dass gegen diese Entscheidung innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden kann bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,

Promenade 24-28, 91522 Ansbach

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis (insbesondere Rechtsanwälte) Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Filip
Bereichsleiter